

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Herr Witthohn
Aktenzeichen: 91
Vorlage Nr.: 2026/FD91/529
Datum: 17.09.2026

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsischen Obergericht

Beratungsfolge:

Gremium

am

Kreisausschuss	28.09.2026
Kreistag	05.10.2026

Beschlussvorschlag:

Für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsischen Obergericht (Nds. OVG) für die Amtszeit vom 27.04.2027 bis zum 26.04.2032 schlägt der Landkreis Wesermarsch Herrn Dr. Hans Schmid und Herrn Christoph Hartz vor.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der im Jahr 2022 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg endet am 26.04.2027. Für die sich anschließende fünfjährige Amtszeit vom 27.04.2027 bis zum 26.04.2032 ist daher eine Neuwahl erforderlich.

Für die laufende Amtszeit wurde Herr Dr. Hans Schmid auf Vorschlag des Landkreises Wesermarsch zum ehrenamtlichen Richter am Niedersächsischen Obergericht gewählt.

Die erforderliche Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wurde gemäß § 27 in Verbindung mit § 34 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf 113 festgesetzt. Nach § 28 Satz 3 VwGO ist für die Vorschlagsliste die doppelte Zahl an Personen vorzuschlagen. Insgesamt sind somit 226 Personen zu benennen.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover wurden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Einwohnerzahlen gebeten, entsprechende Wahlvorschläge einzureichen. Auf den Landkreis Wesermarsch entfallen zwei Vorschläge. Unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Kreistag wurden die beiden Vorschlagsrechte wie folgt zugeordnet:

- CDU/Grüne/FDP-Gruppe: 1 Vorschlag
- SPD: 1 Vorschlag

Die CDU/Grüne/FDP-Gruppe und die SPD wurden gebeten, jeweils einen entsprechenden Personalvorschlag zu unterbreiten.

Vorgeschlagen wurden Herr Dr. Hans Schmid und Herr Christoph Hartz. Beide haben sich bereit erklärt, für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter am Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zur Verfügung zu stehen, und haben gegenüber der Kreisverwaltung die hierfür erforderlichen Erklärungen abgegeben.

Die Vorschlagsliste bedarf gemäß § 28 Satz 4 VwGO der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Seitens des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts wird darum gebeten, nur Personen vorzuschlagen, die bereit und in der Lage sind, das Amt für die gesamte Amtszeit auszuüben. Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist so bemessen, dass voraussichtlich jede Person zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Erfahrungsgemäß liegt die tatsächliche Inanspruchnahme in der Regel darunter.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Keine

Klimarelevanz:

Ohne

Anlage/n:

Keine

gez. Witthohn

Unterschrift